

z. B. durch Briefträger, ist aber auch weiterhin möglich, wenn der Berechtigte wegen hohen Alters oder Gebrechlichkeit dies beantragt. Auch die jährlichen Anpassungen werden im Übrigen regelmäßig von der Deutschen Bundespost durchgeführt, so weit sich nicht im Einzelfall Besonderheiten ergeben.

421 Um im Jahr 2004 den Beitragssatz von 19,5 % beibehalten zu können, wurde mit dem 3. Gesetz zur Änderung des SGB VI und anderer Gesetze die Auszahlung der Renten für die Renten, die ab dem 1. April 2004 zugehen, auf das Monatsende verlegt. Für alle Renten, die vor dem 1. April 2004 begonnen haben, verbleibt es allerdings wie bisher bei der Zahlung der Renten zum Monatsbeginn im Voraus, weil sich in diesen Fällen die Rentner auf die regelmäßige Auszahlung der Renten im Voraus eingestellt haben. Den Rentnern, deren Renten erst ab dem 1. April 2004 beginnen, fließen in aller Regel noch zum Ende des Monats ihrer Erwerbstätigkeit Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen zu, wenn sie unmittelbar aus einer Erwerbstätigkeit in den Ruhestand treten. In den Fällen, in denen unmittelbar vor Beginn der Rente der Lebensunterhalt durch andere Einkunftsquellen gedeckt wurde, dienen diese Einkunftsquellen bis zu dem nun maßgebenden Auszahlungstermin weiterhin als Grundlage für den Lebensunterhalt. Mit dem neuen Rentenauszahlverfahren gilt nun für die Renten, die nach dem 31. März 2004 begonnen haben oder beginnen, der gleiche Auszahlungszeitpunkt wie bei der Auszahlung von anderen Lohnersatzleistungen, z. B. dem Arbeitslosengeld.

422 Ein neuer Rentenbeginn kann nicht dadurch herbeigeführt werden, dass bei Bezug einer Altersrente (z. B. eine Altersrente nach Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ab vollendetem 60. Lebensjahr) eine neue Altersrente (z. B. eine Altersrente an langjährig Versicherte ab vollendetem 63. Lebensjahr) beansprucht werden kann. Nach rechtlich verbindlicher Bewilligung einer Altersrente ist der Wechsel in eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder in eine andere Altersrentenart ausgeschlossen.

Fremdrentenrecht

423 Die rentenrechtlichen Ansprüche der Flüchtlinge, Vertriebenen, Aussiedler sowie derjenigen, die noch bis zum Abschluss des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 aus der DDR in das alte Bundesgebiet übergesiedelt sind, ergeben sich aus dem Fremdrentengesetz. Das Fremdrentenrecht ging

ursprünglich vom Entschädigungsprinzip aus, d. h. die Rentenversicherung trat danach für den Verlust der im Herkunftsgebiet erworbenen Versorgungsanswartschaften grundsätzlich nur in dem Umfang und der Höhe der Leistungen ein, wie Ansprüche in der früheren Heimat erworben waren. 1959 wurde das Entschädigungsprinzip vom Eingliederungsprinzip abgelöst. Danach werden Zuwanderer so in das bundesdeutsche Rentenversicherungssystem einbezogen, als ob sie ihr bisheriges Berufsleben statt im Herkunftsland in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten.

424 Nach den zum Fremdrentenrecht im Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion getroffenen Vereinbarungen findet für Übersiedler, die nach dem 18. Mai 1990 – dem Tag der Unterzeichnung des Vertrages – ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der ehemaligen DDR aufgegeben und im früheren Bundesgebiet genommen haben, das Fremdrentengesetz keine Anwendung mehr. Gleiches gilt generell auch für alle rentenrechtlichen Zeiten, die nach diesem Stichtag bis zum Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 im Gebiet der ehemaligen DDR zurückgelegt worden sind. An die Stelle der Zahlung einer nach dem Fremdrentenrecht ermittelten Rente für die im Gebiet der ehemaligen DDR zurückgelegten Zeiten tritt die nach Maßgabe der für die neuen Bundesländer geltenden besonderen Übergangsregelungen (vgl. Rdnr. 692 ff.) berechnete Rente. Für den Ausschluss des Fremdrentenrechts war maßgebend, dass seit der Sozialunion das Nettorentenniveau in den neuen Bundesländern mit dem Nettorentenniveau in den alten Bundesländern vergleichbar ist.

425 Fremdrentner sind nunmehr insbesondere die vertriebenen Arbeiter und Angestellten aus den Vertreibungsgebieten sowie die Deutschen, die aus dem Ausland zurückgekehrt sind und aus kriegsbedingten Gründen den zuständigen Versicherungsträger im Ausland nicht in Anspruch nehmen können. Auch die aus Osteuropa zuwandernden volksdeutschen Aussiedler werden generell Vertriebenen gleich gestellt und erwerben daher Ansprüche nach dem Fremdrentengesetz.

426 Anrechenbar sind nach dem Fremdrentengesetz alle Beitragszeiten, die ein Fremdrentner im Zusammenhang mit der Vertreibung bei einem ausländischen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung

Verbesserter Auskunftsservice durch die Rentenversicherungsträger

648 Mit dem Altersvermögensgesetz ist der Auskunftsservice durch die Rentenversicherungsträger ganz erheblich verbessert worden. Ab dem Jahr 2004 haben die Rentenversicherungsträger allen Versicherten, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, jährlich in schriftlicher Form Auskünfte über den Stand ihrer Rentenanwartschaften zu erteilen. Die jährliche Renteninformation enthält insbesondere:

- Angaben über die Grundlage der Rentenberechnung,
- Angaben über die Höhe einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die zu zahlen wäre, würde der Fall der vollen Erwerbsminderung vorliegen,
- eine Prognose über die zu erwartende Regelaltersrente,
- Informationen über die Auswirkungen künftiger Rentenanpassungen sowie
- eine Übersicht über die Höhe der Beiträge, die für Beitragszeiten vom Versicherten, dem Arbeitgeber oder von öffentlichen Kassen gezahlt worden sind.

649 Durch die jährliche Renteninformation wird allen Versicherten die Möglichkeit gegeben, ihre jeweiligen Entscheidungen im Rahmen des Aufbaus der kapitalgedeckten Altersvorsorge zu überprüfen und ggf. die weitere Anlagestrategie im Hinblick auf das für das Alter gewünschte Versorgungsniveau zu optimieren. Zudem ist den Rentenversicherungsträgern das Recht eingeräumt worden, Auskünfte im Sinne einer Wegweiserfunktion zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge zu geben.

650 Zur allgemeinen Aufklärung der Bevölkerung geben die Rentenversicherungsträger kostenlos Merkblätter und Zeitschriften heraus.

Auskunfts- und Beratungsstellen

651 Die Rentenversicherungsträger haben in ihren Dienstgebäuden sowie in fast allen größeren Städten Auskunfts- und Beratungsstellen eingerichtet. Daneben gibt es in sehr vielen Städten auch örtliche Beratungsstellen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund (bis zum 30. September 2005 als Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bezeichnet) unterhält

in über 30 Großstädten des Bundesgebiets (z. B. in Augsburg, Berlin, Bielefeld, Bonn, Braunschweig, Bremen, Chemnitz, Cottbus, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Frankfurt, Frankfurt (Oder), Freiburg, Gera, Gießen, Halle, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Köln, Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mainz, Mannheim, München, Münster, Neubrandenburg, Nürnberg, Osnabrück, Potsdam, Regensburg, Rostock, Saarbrücken, Schwerin, Stuttgart, Suhl, Würzburg) solche Auskunfts- und Beratungsstellen. Kooperationsvereinbarungen zwischen den Rentenversicherungsträgern machen es möglich, die Suche nach einer Beratungsstelle des zuständigen Rentenversicherungsträgers entfallen zu lassen. Die Kooperationsvereinbarungen umfassen auch den Datenaustausch. Jeder Versicherte kann daher individuelle Auskünfte aus seinem Versicherungskonto von allen Stellen erhalten. Insbesondere in ländlichen Gebieten werden auch Informationsbusse eingesetzt, die mit Fachleuten besetzt sind und ebenfalls mit dem Computersystem der Rentenversicherungsträger verbunden sind. Vielfach werden in den Städten und Gemeinden auch Sprechtage von Fachleuten vorgenommen, die vorher öffentlich angekündigt werden.

652 Sehr wichtig sind schließlich die Versichertenältesten der Rentenversicherungsträger. Diese sind ehrenamtlich tätig und helfen in allen Fragen der Rentenversicherung, insbesondere beim Ausfüllen des Rentenanspruchs. Die Anschriften können bei den Auskunfts- und Beratungsstellen, den Gemeinde- und Stadtverwaltungen, den Versicherungsämtern, den Krankenkassen und den Gewerkschaften erfragt werden. Für die Deutsche Rentenversicherung Bund sind über 1.800 Versichertenälteste ehrenamtlich tätig, bei den Regionalträgern (bis zum 30. September 2005 als Landesversicherungsanstalt bezeichnet) sind es vermutlich ebenso viele. In der knappschaftlichen Rentenversicherung nehmen über 1400 Knappschaftsälteste die Interessen der Versicherten wahr.

Übergangsregelungen für die neuen Bundesländer

Grundsätze der Rentenüberleitung auf die neuen Bundesländer

653 Mit dem Renten-Überleitungsgesetz wurde das Rentenrecht in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1992, das am 1. Januar 1992 in den alten Bundesländern in Kraft getreten ist, zum gleichen Zeitpunkt auf

die neuen Bundesländer übergeleitet. Damit ist am 1. Januar 1992 das im SGB VI geregelte Rentenrecht gleichzeitig in den alten und neuen Bundesländern in Kraft getreten. In das SGB VI wurden für die neuen Bundesländer dort spezielle Übergangsregelungen aufgenommen, wo rentenrelevante Lebenssachverhalte in die Regelungssystematik des Gesetzes einzubinden waren, die im Rentensystem der ehemaligen DDR eine völlig andere Einordnung erfahren hatten.

654 Durch Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages war vorgegeben, dass Angehörige rentennaher Jahrgänge Renten nach dem Recht der ehemaligen DDR erhalten sollen, wenn sich nach diesem Recht eine höhere Rente als die nach dem SGB VI berechnete Rente ergibt oder wenn ein Rentenanspruch nur nach diesem Recht, nicht aber nach dem SGB VI bestanden hätte. Mit Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes wurde diese Vorgabe des Einigungsvertrages umgesetzt, indem dort umfassend die Regelungen des Rentenrechts der ehemaligen DDR aufgenommen wurden.

655 Artikel 3 des Renten-Überleitungsgesetzes enthält das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG. Dieses Gesetz regelt die Überführung der in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung.

Versicherter Personenkreis

656 Im Hinblick darauf, dass sowohl nach den versicherungsrechtlichen Bestimmungen der neuen Bundesländer als auch nach den versicherungsrechtlichen Bestimmungen der alten Bundesländer alle gegen Arbeitsentgelt Beschäftigte der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen, haben sich für Arbeitnehmer keine besonderen Regelungen ergeben.

657 Ganz anders verhält es sich demgegenüber bei den selbständig und freiberuflich Tätigen. Während dieser Personenkreis grundsätzlich bis zum 31. Dezember 1991 generell der Versicherungspflicht unterlag, sehen die entsprechenden Regelungen im SGB VI nur für besondere Gruppen von Selbständigen die Versicherungspflicht kraft Gesetzes vor. Kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind z. B. Lehrer, Erzieher und Pflegepersonen, die in ihrem Betrieb keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, selbständig tätige Hebammen und Entbindungspfleger,

Künstler, Publizisten, Hausgewerbetreibende, Küstener und -schiffer sowie in der Handwerksrolle eingetragene Handwerker. Für die übrigen Selbständigen besteht keine gesetzliche Versicherungspflicht.

658 Nur dann, wenn in den neuen Bundesländern eine selbständige Erwerbstätigkeit erstmalig nach dem 31. Juli 1991 – dem Tag der Verkündung des Renten-Überleitungsgesetzes – aufgenommen worden ist, unterlag der Selbständige auch schon vor dem 1. Januar 1992 nicht mehr der generellen Versicherungspflicht nach den Bestimmungen des ehemaligen DDR-Rechts. In diesem Fall trat Versicherungspflicht nur dann ein, wenn der Selbständige zu dem Personenkreis gehört hat, für den auch nach dem SGB VI Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestand.

659 Ohne ergänzende Regelungen zur gesetzlichen Versicherungspflicht von Selbständigen und deren mitarbeitenden Ehegatten hätte für diejenigen, die vor 1992 eine versicherungspflichtige, selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hatten, für die nach den Regelungen zum versicherungspflichtigen Personenkreis im SGB VI Versicherungspflicht nicht mehr bestanden hätte, die Versicherungspflicht am 31. Dezember 1991 enden müssen. Da dies einen nicht hinzunehmenden Eingriff in die bisherige Lebensplanung der Betroffenen bedeutet hätte, besteht für diejenigen Selbständigen, die nicht zu dem nach dem SGB VI versicherungspflichtigen Personenkreis gehört haben, aber vor 1992 aufgrund ihrer selbständigen Tätigkeit versicherungspflichtig waren, die gesetzliche Versicherungspflicht in der jeweiligen Tätigkeit über 1991 hinaus fort. Die Betroffenen hatten jedoch die Möglichkeit, bis zum 31. Dezember 1994 die Befreiung von der Versicherungspflicht zu beantragen. Die Befreiung war nicht an die Erfüllung bestimmter Bedingungen, wie z. B. den Nachweis einer anderweitigen gleichwertigen Sicherung, geknüpft. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist allerdings an die jeweilige Tätigkeit gebunden.

660 Das Sozialversicherungsgesetz der ehemaligen DDR hat selbständig Erwerbstätigen für die Zeit ab dem 1. Juli 1990 die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht eingeräumt, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten fünf Jahre aufgenommen wurde und der Selbständige für sich und seine Familienangehörigen eine gleichwertige, private Versicherung abgeschlossen hatte. Selbständig Erwerbstätige, die aufgrund eines solchen

Wirtschaftsbereiche

- Energie- und Brennstoffindustrie
- Chemische Industrie
- Metallurgie
- Baumaterialienindustrie
- Wasserwirtschaft
- Maschinen- und Fahrzeugbau
- Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau
- Leichtindustrie (ohne Textilindustrie)
- Textilindustrie
- Lebensmittelindustrie
- Bauwirtschaft
- Sonstige produzierende Bereiche
- Produzierendes Handwerk
- Land- und Forstwirtschaft
- Verkehr
- Post- und Fernmeldewesen
- Handel
- Bildung, Gesundheitswesen, Kultur und Sozialwesen
- Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen
- Staatliche Verwaltung und Gesellschaftliche Organisationen
- Sonstige nicht produzierende Bereiche
- Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften
- Produktionsgenossenschaften des Handwerks

Vertrauensschutz für Übersiedler

705 Für Versicherte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 – dem Tag der Unterzeichnung des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zur Herstellung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion – im Gebiet der alten Bundesrepublik hatten und vor dem 1. Januar 1937 geboren sind, wird bei der Ermittlung der Entgeltpunkte aus Beschäftigungszeiten in den neuen Bundesländern nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt für die in der ehemaligen DDR bis zum 18. Mai 1990 zurückgelegten Zeiten, sondern die sich bei Anwendung des Fremdrentenrechts ergebenden Ent-

gelte berücksichtigt. Das Fremdrentenrecht ordnet den in der ehemaligen DDR zurückgelegten Beschäftigungszeiten mit Hilfe von Tabellenwerten Entgelte zu, die Versicherte in vergleichbaren Beschäftigungen in der alten Bundesrepublik durchschnittlich verdient haben. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Vertrauensschutzregelung für Versicherte, die vor Beginn des Einigungsprozesses aus der DDR in die Bundesrepublik übergesiedelt sind und die zum Zeitpunkt der Rentenleitung bereits den rentennahen Geburtsjahrgängen angehört haben. Für diesen Personenkreis soll es bei der alten Rechtslage verbleiben.

Freiwillige Beiträge nach der Verordnung vom 28. Januar 1947

706 Nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung in der früheren DDR bestand ab dem 1. Februar 1947 die Möglichkeit, freiwillige Beiträge zu zahlen. Den nach dieser Verordnung gezahlten Beiträgen sind für die Ermittlung von Entgeltpunkten in einer Tabelle (Anlage 11 zum SGB VI) jeweils Entgelte zugeordnet. Für die Zeit ab dem 1. Januar 1962 muss jedoch mindestens ein Beitrag in Höhe von 15 Mark/Monat gezahlt worden sein, um ein entsprechendes Entgelt zuordnen zu können. Denn Beiträge unter 15 Mark/Monat stellen ab dieser Zeit einen Beitragswert dar, der geringer ist als ein entsprechend den Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ermittelter Mindestbeitrag. Beiträge unter 15 Mark ab 1962 sind damit jedoch nicht verfallen; sie werden als Höherversicherungsbeiträge behandelt. Dies bedeutet, dass sie je nach Alter des Versicherten im Zeitpunkt der Beitragszahlung die Rente um einen bestimmten Betrag erhöhen, der allerdings nicht der Rentenanpassung unterliegt.

Verdienst für freiwillige Beiträge nach der Verordnung vom 28. Januar 1947

Monatsbeitrag in Mark	entsprechender Verdienst im Zeitraum	
	1. Februar 1947 bis 31. Dezember 1961	1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1990
03	015	keine Beitragszeit,
06	030	sondern Beiträge
09	045	zur
12	060	Höherversicherung
15	075	075
18	090	090
21	105	105
24	120	120
27	135	135
30	150	150
36	180	180
42	210	210
48	240	240
54	270	270
60	300	300